



# Hohensteiner Nachrichten

Branderode  
Holbach  
Klettenberg  
Liebenrode  
Limlingerode  
Mackenrode  
Obersachsenhausen  
Schiedungen  
Trebra

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

24. Jahrgang

14. März 2019

Nr. 02

## Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 26.05.2019 zur Wahl des Gemeinderates, zu den Wahlen der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilräte in der Gemeinde Hohenstein

Gemäß § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) und des § 17 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen für oben benannte Wahlen:

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden (§14 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG). Dabei kann jede Partei und jede Wählergruppe zu jeder Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen.

Bei den Wahlen zu den Ortsteilbürgermeistern können auch Wahlvorschläge von Einzelbewerbern aufgestellt und eingereicht werden.

Alle Wahlvorschläge können frühestens nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie

müssen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG, spätestens am **12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr**, bei dem zuständigen **Wahlleiter Gemeinde Hohenstein: Frau Marlies Biernat, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg** schriftlich eingereicht sein.

*Nachfolgend finden Sie auf den Seiten 2 bis 13 für jede stattfindende Wahl die gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge unter Beachtung aller differenzierten Vorschriften und Fristen.*

- weiter auf Seite 2 -

### AUS DEM INHALT DIESER AUSGABE

- Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderates, der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte in der Gemeinde Hohenstein
- Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2019
- 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Aus dem Gemeindeleben

Die nächste Ausgabe der Hohensteiner Nachrichten erscheint am 18.04.2019.

## A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

### 1. In der Gemeinde Hohenstein sind am 26. Mai 2019 14 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1.** Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten (§ 23 Abs. 3 ThürKO i. v. m. § 14 ThürKWG). Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (12. April 2019, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberech-

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Hohenstein

**Redaktion:** Kämmerei, Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg  
Telefon: 03 63 36/51 70, Telefax: 03 63 36/5 17 30  
E-Mail: [gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de](mailto:gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de)  
Internet: [www.gemeindehohenstein-harz.de](http://www.gemeindehohenstein-harz.de)

**Redaktionsschluss:** 28.02.2019. **Die nächsten „Hohensteiner Nachrichten“ erscheinen am 18.04.2019.**

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Quartal (Februar, Mai, August u. November) in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Nach Notwendigkeit können

auch zusätzliche Ausgaben erscheinen (Beachte wichtige Hinweise auf Seite 1). Die Hefte werden kostenlos an alle Haushalte verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen. Sollte ein Haushalt der Gemeinde Hohenstein versehentlich bei der Zustellung des Amtsblattes vergessen werden, bitten wir die Gemeindeverwaltung zu informieren.

### Gesamtherstellung und Annahme von druckfertigen Inserationen:

Verlag GN, 99734 NORDHAUSEN  
Tel.: (0 36 31) 6 91 46 19 • E-Mail: [info@verlag-gn.de](mailto:info@verlag-gn.de)

tigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2.** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

**a)** den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort,

**b)** Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,

**c)** die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

**d)** die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

**a)** die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

**b)** eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

**c)** Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**2.** Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er

gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen oder im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).

**3.1.** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften (56) von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen oder im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein vertreten ist.

**3.2.** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die

Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3.** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr (bitte Punkt 8 beachten!)**, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Hohenstein mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Hohenstein, im Zimmer 1, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den o. g. Eintragungsraum bei der Gemeinde Hohenstein aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder ei-

nen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18.00 Uhr (bitte Punkt 8 beachten!)**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach dieser Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hohenstein, Frau Biernat, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr (bitte Punkt 8 beachten!)** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust ver-

anlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung: Branderoode, Hollbach, Klettenberg, Liebenroode, Limlingerode, Mackenroode, Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra der Gemeinde Hohenstein wird am **26. Mai 2019** jeweils ein ehrenamtlicher Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister wählbar ist jede wahlberechtigte Person im Sinne des § 1 ThürKWG, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und seit mindestens sechs Monaten in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung ihren Aufenthalt hat. Der Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des jeweiligen Ortsteiles mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im

Sinne des Melderechts maßgebend.

Für das Amt des Ortsteilbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG –, § 1 der Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO –).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortsteilbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

**1.1.** Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen

und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schrift-



liche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2.** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

**a)** den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort,

**b)** Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

**c)** die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

**d)** die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

**Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:**

**a)** die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, die Erklärung zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

**b)** eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

**c)** Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**1.3.** Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (in allen Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein zusätzlich 20 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

**Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:**

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

**2.** Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vor-

genannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eignen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrats, zu wählen sind (in allen Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein zusätzlich 16 Unterschriften).

**3.1.** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Nordhausen, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von

viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (in allen Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein zusätzlich 16 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im Kreistag des Landkreises Nordhausen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist.

**3.2.** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3.** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr (bitte Punkt 7 beachten!)**, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Hohenstein, im Zimmer 1, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) ausgelegt.



Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den o. g. Eintragungsraum bei der Gemeinde Hohenstein aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**3.4.** Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3. gelten entsprechend.

**4.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach dieser Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hohenstein, Frau Biernat, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvor-

schlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

**5.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

**6.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr (bitte Punkt 7 beachten!)** behoben sein. Am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

**7.** Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**8.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## C. Wahl der Ortsteilräte

**1.** In der Gemeinde Hohenstein sind am **26. Mai 2019** für die Ortsteile Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Limlingerode, Mackenrode,

Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra die Ortsteilräte zu wählen.

In den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung ist der Begriff „Gemeinde“ durch den Begriff „Ortsteil“ zu ersetzen.

Nach § 45 Abs. 2 ThürKO beträgt die Zahl der Ortsteilratsmitglieder in allen Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein 4 Mitglieder.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung haben; der Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein gemeldet, so ist sie in jenem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wahlberechtigt in dem sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 Abs. 1 ThürKWG).

**1.1.** Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann zu jeder Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind – siehe Punkt 1 (§ 23 Abs. 3

ThürKO). Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (12. April 2018, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2.** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wähler-

gruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder Wählergruppe aufzustellenden Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtig-

ten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat ununterbrochen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (in allen Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein zusätzlich 16 Unterschriften).

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Nordhau-

sen, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viernmal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein, im jeweiligen Ortsteilrat oder im Kreistag des Landkreises Nordhausen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist.

**3.2.** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3.** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg bis zum **22. April 2019, 18.00 Uhr 22. April 2019 (bitte Punkt 8 beachten!)**, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Hohenstein mit dem Wahlvorschlag ver-

bunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Hohenstein, Zimmer 1, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den o. g. Eintragungsraum bei der Gemeinde Hohenstein aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.** Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18.00 Uhr (bitte Punkt 8 beachten!)**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

**5.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach dieser Bekanntmachung der Aufforderung zur Ein-

reichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter der Gemeinde Hohenstein, Frau Biernat, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

**6.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

**7.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2019 bis 18.00 Uhr (bitte Punkt 8 beachten!)** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch

noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.** Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**9.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

gez. Biernat, Wahlleiterin der Gemeinde Hohenstein

## Wichtige Hinweise in eigener Sache

Die „Hohensteiner Nachrichten“ sind entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein unser offizielles Amtsblatt. Das Amtsblatt dient nicht nur der Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde, der Sitzungen des Gemeinderates und allen sonstigen amtlichen Bekanntmachungen, sondern ist auch Informationsblatt der Gemeinde.

Die Redaktion unseres Amtsblattes und die Verwaltung sind stets bemüht über Geschehnisse in unserer Gemeinde Hohenstein, über ihre Einrichtungen und über die Aktivitäten der Vereine in der Gemeinde zu berichten. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Initiatoren bedanken, die an

der informationsreichen Gestaltung unseres Amtsblattes regelmäßig mitwirken und hoffen auf weitere zahlreiche Zuarbeiten, um aus Aktivitäten in unserem Gemeindeleben berichten zu können.

Unser Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Quartal (Februar, Mai, August und November) in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Nach Notwendigkeit können auch zusätzliche Ausgaben erscheinen. Alle Informationen und Mitteilungen, die **spätestens 3 Wochen** vor dem jeweiligen Erscheinungstermin bei der Gemeinde Hohenstein eingehen, können dann auch berücksichtigt werden. gez. Gerbothe, Bürgermeister

Unsere Internetadresse: [www.gemeindehohenstein-harz.de](http://www.gemeindehohenstein-harz.de)

# Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses am 23. April 2019

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein findet am Dienstag, den 23. April 2019, um 20.00 Uhr in der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg im Versammlungsraum der Gemeinde Hohenstein statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein ist öffentlich.

Die Beauftragten der Wahlvorschläge und die Einzelbewerber sind zu dieser Sitzung des Wahlausschusses eingeladen und haben vor der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen die Gelegenheit sich zu äußern.

## Gegenstand der Sitzung ist:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen zur Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein; zu den Wahlen der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Brande-  
rode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Limlin-

gerode, Mackenrode, Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra sowie zu den Wahlen der Orts-  
teilträte in den Ortsteilen Brande-  
rode, Holbach, Klet-  
tenberg, Liebenrode, Limlingerode, Mackenrode, Obersachswerfen, Schiedungen und Trebra und  
Beschlussfassung über ihre Zulassung (§§ 17  
Abs. 3 und 4 ThürKWG).

Werden Wahlvorschläge oder Listenverbindun-  
gen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, besteht  
für die betroffene Partei, Wählergruppe oder den  
betroffenen Einzelbewerbern die Möglichkeit, ge-  
gen eine solche Entscheidung bis zum Montag,  
**29. April 2019, 18.00 Uhr** Einwände zu erheben.

In diesem Fall findet eine weitere öffentliche Sit-  
zung des Wahlausschusses am Montag, den 29.  
April 2019, um 20.00 Uhr in der Gemeinde Hohen-  
stein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohen-  
stein/OT Klettenberg im Versammlungsraum der  
Gemeinde Hohenstein statt.

gez. Biernat, Wahlleiterin der Gemeinde Hohenstein

# Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein vom 21.02.2019

Der Bürgermeister eröffnete die 22. öffentliche Ge-  
meinderatssitzung und begrüßte alle anwesen-  
den Ratsmitglieder und Gäste. Danach wurde mit  
10 Ratsmitgliedern die Beschlussfähigkeit fest-  
gestellt.

## 1. Beschluss-Nr. 207-22/2019

Die vorliegende Tagesordnung wurde einstimmig  
vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein be-  
schlossen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des  
Gemeinderates und Bürgermeister: \_\_\_\_\_ 15

Anwesend: \_\_\_\_\_ 10  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_ 10  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_ -  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_ -.

## 2. Beschluss-Nr. 208-22/2019

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemein-  
deratssitzung vom 22.11.2018 wurde einstimmig  
beschlossen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des  
Gemeinderates und Bürgermeister: \_\_\_\_\_ 15  
Anwesend: \_\_\_\_\_ 10



Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_ 10  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_ -  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_ -.

### 3. Informationen durch den Bürgermeister

Frau Aileen Mankiewicz, Jugendkordinatorin, gab bekannt, dass im Landkreis Nordhausen eine Umstrukturierung zu den Betreuungsbereichen stattgefunden hat. Sie wird künftig die Gemeinde Hohenstein nicht mehr betreuen können. Frau Pyritz übernimmt ihre Aufgaben. Frau Mankiewicz wird die neue Kollegin anfangs begleiten und in alle Projekte einweisen, damit ist ein reibungsloser Übergang gesichert.

Herr Gerbothe bedankt sich für die angenehme Zusammenarbeit und heißt die Nachfolgerin herzlich Willkommen.

Herr Gerbothe, Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein, gab einen Überblick über die durch den Bauhof der Gemeinde Hohenstein seit der letzten Gemeinderatssitzung ausgeführten Arbeiten und welche als nächste anstehen.

### 4. Beratung und Beschluss zur vollständigen Aufgabenrückübertragung an den Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Hohenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein beschließt ab dem Haushaltsjahr 2019 die vollständige Aufgabenübertragung zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Hohenstein an den Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ gemäß § 4 Abs. 1-4 der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 15. Januar 2014 in ihrer aktuellen Fassung.

#### **Begründung:**

Der Freistaat Thüringen hat den Kommunen die finanziellen Mittel für die Aufgabe – Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung – aus dem Titel „Schlüsselzuweisung an die Kommunen“ in Höhe von 7,6 Mio. Euro entzogen.

Aufgrund der vom Freistaat Thüringen geänderten, noch nicht bekannten Finanzierungsmodalitäten in Bezug auf die Unterhaltung der Gewäs-

ser zweiter Ordnung möchte die Gemeinde Hohenstein die Aufgabenübertragung an den Gewässerunterhaltungsverband wieder ändern und zwar entsprechend der festgelegten Aufgaben nach § 4 Abs. 1-4 der Verbandssatzung in ihrer aktuellen Fassung, um im Verband eine einheitliche Verfahrensweise zur Aufgabenerledigung und Finanzierung sicher zu stellen.

### Beschluss-Nr. 209-22/2019

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister: \_\_\_\_\_ 15  
Anwesend: \_\_\_\_\_ 10  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_ 10  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_ -  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_ -.

### 5. Beschluss zur Bestellung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlen am 26.05.2019 (Europawahl, Kommunalwahlen – Kreistagswahl, Gemeinderatswahl, Wahl der Ortsteilbürgermeister in allen Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein, Wahl der Ortsteilräte in allen Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein) in der Gemeinde Hohenstein

Für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 wird Frau Marlies Biernat zur Wahlverantwortlichen der Gemeinde Hohenstein und Frau Rosemarie Hoffmann zur stellvertretenden Wahlverantwortlichen der Gemeinde Hohenstein bestellt. Beide sind Bedienstete der Gemeinde Hohenstein.

### Beschluss-Nr. 210-22/2019

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister: \_\_\_\_\_ 15  
Anwesend: \_\_\_\_\_ 10  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_ 10  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_ -  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_ -.

Für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 (Kreistagswahl, Wahl des Gemeinderates, Wahl der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilräte) in der Gemeinde Hohenstein wird zur Wahlleiterin Frau Marlies Biernat und zur stellvertretenden Wahlleiterin

Frau Rosemarie Hoffmann bestellt. Beide sind Bedienstete der Gemeinde Hohenstein.

### Beschluss-Nr. 211-22/2019

Bestellung des Wahlleiters und des Stellvertreters, Kommunalwahlen 26.05.2019

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister: \_\_\_\_\_ 15  
 Anwesend: \_\_\_\_\_ 10  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_ 10  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_ -  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_ -.

### 6. Beschluss zur Bestellung eines Wahlverantwortlichen und seines Stellvertreters für die Wahl zum Thüringer Landtag am 27.10.2019 in der Gemeinde Hohenstein

Für die Wahlen zum Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019 wird Frau Marias Biernat zur Wahlverantwortlichen der Gemeinde Hohenstein berufen und Frau Rosemarie Hoffmann zur stellvertretenden Wahlverantwortlichen der Gemeinde Hohenstein. Beide sind Bedienstete der Gemeinde Hohenstein.

### Beschluss-Nr. 212-22/2019

Bestellung des Wahlverantwortlichen und des Stellvertreters, Landtagswahl 27.10.2019

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister: \_\_\_\_\_ 15  
 Anwesend: \_\_\_\_\_ 10  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_ 10  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_ -  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_ -.

### 7. Beratung und Beschluss zur 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Der diskutierte Satzungsentwurf zur 9. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein enthielt eine Neuregelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten, begründet in der deutlich gesunkenen Einwohnerzahl seit der letzten Festsetzung dieser auf der Grundlage von 2.723 Einwohnern.

Die Gemeinde Hohenstein hatte am 30.06.2018 laut dem Thüringer Amt für Statistik noch 2.163 Einwohner.

### Beschluss-Nr. 213-22/2019

Beschluss der 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein – hier: Neuregelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister: \_\_\_\_\_ 15  
 Anwesend: \_\_\_\_\_ 10  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_ 2  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_ 7  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_ 1

Damit hat sich der Gemeinderat gegen eine Neuregelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Gemeinde ausgesprochen. Die unter Artikel 1 Absatz 1 enthaltene Änderung des § 12 Absatz 5 wird ersatzlos aus der 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein gestrichen.

Mit der jetzt vorliegenden 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung sollen die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände für ihren Einsatz bei der Durchführung von Wahlen neu geregelt werden.

Da das Amtsblatt der Gemeinde Hohenstein im Regelfall nur einmal im Quartal eines Jahres erscheint, hatte der Gemeinderat mit der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung seine Bekanntmachungsvorschriften geändert.

In der Praxis hat sich jetzt gezeigt, dass es nicht zweckmäßig erscheint, für alle sonstigen gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt, die Anschlagtafeln in den einzelnen Ortsteilen zu nutzen. Hier soll künftig wieder eine Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen. Unberührt soll davon bleiben die Regelung des Absatzes 5. (Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Entwürfe der Bauleitplanung nach den §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch).

## Beschluss-Nr. 214-22/2019

Beschluss der 9. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des

Gemeinderates und Bürgermeister: \_\_\_\_\_ 15

Anwesend: \_\_\_\_\_ 10

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_ 10

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_ -

Enthaltungen: \_\_\_\_\_ -.

## 8. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Anschließend stellten einige Gemeinderatsmitglieder Anfragen zu einigen Problemen in den Ortsteilen, die von Herrn Gerbothe und Frau Biernat beantwortet wurden,

### Im Anschluss an den öffentlichen Teil fand ein nichtöffentlicher Teil statt.

gez. Gerbothe, Bürgermeister

# 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung am 21. Februar 2019 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung

### 1. § 12 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(6) ... Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag folgende pauschale Entschädigung:

- Mitglieder des Wahlausschusses \_\_\_\_\_ 20,00 Euro
- Wahlvorsteher \_\_\_\_\_ 35,00 Euro
- alle anderen Mitglieder der Wahlvorstände \_\_\_\_\_ 25,00 Euro.

### 2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen, außer der in Absatz 5 benannten Bekanntmachung gilt Absatz 1 (Veröffentlichung in Amtsblatt „Hohensteiner Nachrichten“).

## Artikel 2: Inkrafttreten

Die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt aus Artikel 1, Nr. 2 der § 12 Abs. 6 Satz 2 der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.09.2008 außer Kraft.

Gemeinde Hohenstein, d. 26.02.2019

  
Gerbothe  
Bürgermeister



### Ausfertigungs- u. Bekanntmachungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 214 – 22/2019 vom 21.02.2019 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu

erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung angezeigt, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Anzeigenbestätigung zur 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein, Beschluss Nr. 214-22/2019 vom 21. Februar 2019

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) o. g. 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und die Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats genehmigt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, d. 26.02.2019

Gemeinde Hohenstein, d. 26.02.2019

  
Gerbothe  
Bürgermeister



## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Hohenstein

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen, Termine nach Vereinbarung möglich

## Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Wir bitten **immer** eine telefonische Terminvereinbarung vorzunehmen. Der Gesprächstermin kann dann auch eventuell an einem anderen Wochentag und zu einer anderen Zeit erfolgen.

## Standorte der Aushangtafeln in der Gemeinde Hohenstein

für die Bekanntmachungen der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- Branderode:** 1x am Pflingstrasen
- Holbach:** 1x Feuerwehr
- Klettenberg:** 1x Ecke E.-Thälmann-Straße 1  
1x Vereinshaus Klettenberger Hauptstraße 46
- Liebenrode:** 1x Büro OT-Bürgermeister (Ecke Lindenstraße - Scheldgasse 21)  
1x in Steinsee
- Limlingerode:** 1x an der Brücke gegenüber Dorfgemeinschaftshaus
- Mackenrode:** 1x am Kastanienplatz  
1x an der Röste
- Obersachsw.:** 1x an der Bushaltestelle
- Schiedungen:** 1x gegenüber Dorfgemeinschaftshaus - Ecke L 1034 Richtung Friedhof
- Trebra:** 1x Dorfgemeinschaftshaus  
gez. Gerbothe, Bürgermeister

## Öffnungszeiten Einwohnermeldebehörde

Bürgerservice d. Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 15, Neues Rathaus • 99734 Nordhausen

Montag und Dienstag	08.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	10.00 bis 12.00 Uhr
(Telefon: 03631/696-555, Fax: 03631/696-525, E-Mail: buergerservice@nordhausen.de)	

## Außenstelle der Stadtverwaltung Nordhausen in der Gemeindeverwaltung Hohenstein

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/ OT Klettenberg, Telefon: 036336 / 517-24, Telefax: 036336/517-30	

AMT LICHER TEIL

## Osterfeuer-Termine in der Gemeinde Hohenstein

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein veranstalten auch in diesem Jahr in allen Ortsteilen der Gemeinde Hohenstein die traditionellen Osterfeuer.

### DONNERSTAG, den 18.04.2019

- 19.00 Uhr Branderode, Bürgerpark

### SAMSTAG, den 20.04.2019

- 19.00 Uhr Mackenrode, Mittelberg
- 19.00 Uhr Obersachswerfen, am Schießplatz
- 19.00 Uhr Schiedungen, am Kälberhof

### SONNTAG, den 21.04.2019

- 19.00 Uhr Holbach, am Sportplatz
- 19.00 Uhr Klettenberg, Holbacher Weg
- 19.00 Uhr Liebenrode, Obersachswerfer Straße, Bereich FFw
- 19.30 Uhr Limlingerode, hinter dem neuen Feuerwehrgerätehaus
- 19.00 Uhr Trebra, Dorfausgang, Richtung Bleicherode



*An folgenden Tagen erfolgt für das Osterfeuer in Mackenrode Brenngutannahme:*

- Samstag, 06.04.2019: 09.00 – 17.00 Uhr
- Samstag, 13.04.2019: 09.00 – 17.00 Uhr
- Samstag, 20.04.2019: 09.00 – 12.00 Uhr

## Veranstaltungsplan 2019 der Vereine im OT Liebenrode

- 19.04.2019 Preisskat  
Veranst.: Angelverein
- 21.04.2019 Osterfeuer  
Veranst.: Feuerwehr
- 30.04.2019 Walpurgis  
Veranst.: Feuerwehr
- 26.05.2019 Europa- und Kommunalwahlen im Sportlerheim
- 30.05.2019 Gottesdienst in Steinsee, Kirche
- 30.05.2019 Vatertag am Wiesenteich  
Veranst.: Angelverein
- 02.06.2019 Kinderfest am Mentorteich  
Veranst.: alle Vereine und Gemeinde
- 09.06.2019 Hähnekrähen, Mentorteich  
Veranst.: Kleintierzuchtverein
- 21.-23.6.19 Sportfest  
Veranst.: Sportverein

- 29.06.2019 Petrustag und Jubelkonfirmation, Kirche
- Juli/August? Dorffest  
Veranst.: M. Muth u. Dorfbewohner
- 03.10.2019 Abangeln am Mentorteich  
Veranst.: Angelverein
- 06.10.2019 Kirchenratswahl, Ev. Kirche
- 27.10.2019 Landtagswahl  
Veranst.: Sportlerheim
- Nov. 2019? Vereinschießen  
Veranst.: alle Vereine
- 30.11.2019 historischer Weihnachtsmarkt  
Veranst.: Kirche, alle Vereine, Gemeinde
- Dez. 2019 Seniorenweihnachtsfeier  
Veranst.: Gemeinde
- 29.12.2019 Preisskat  
Veranst.: Fam. Köhler



# Kindergarten Mackenrode wird 40 Jahre jung!

Sie sind neugierig, was sich in den vier Jahrzehnten in unserem Haus alles verändert hat? Dann laden wir Sie herzlich zu uns ein!

Am **1. April 2019** öffnen wir für alle Interessierten Tür und Tor. Alle „Hohensteiner Zwerge“ freuen sich auf viele Gäste!

